

Vom 9. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission SPK 20.09 hat die Vorlage des Regierungsrates vom 27. Oktober 2020 (ADS 20-119) betreffend Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes an zwei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrat Martin Kessler (Baudepartement; BD) und Thomas Volken, Energiefachstelle, vorgestellt und erläutert. Die Abflusssimulation wurde von Jürg Schulthess (Abteilungsleiter Gewässer und Materialabbau) zusammengestellt und der Kommission detailliert erklärt. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg, stv. Sekretär des Kantonsrats, verantwortlich.

1. Eintreten

Einstimmig trat die Kommission auf die Vorlage ein.

Aus der Energiestatistik des Kantons Schaffhausen ist ersichtlich, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Wasser, Sonne, Biomasse) heute rund der Hälfte des kantonalen Stromverbrauchs entspricht. Gemäss Anschlusskonzept zur kantonalen Energiepolitik 2018-2030 (ADS 18-41) sollen die Potenziale der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Quellen im Kanton Schaffhausen möglichst genutzt werden. Zentraler Aspekt der Diskussion war, dass sich das Potenzial, welches durch die Wassernutzung erreicht werden kann, am Rheinfall befindet.

Eindrücklich wurde der Kommission die Simulation der natürlichen und künstlichen Abflussschwankungen beim Rheinfall dargestellt. Niemand aus der Kommission hatte Kenntnis davon, dass das seit 1956 bestehende Kraftwerk in Neuhausen zweimal täglich automatisch für mindestens 30min gespült wird, wobei eine relativ grosse Wassermasse über eine Leitung in den kleinen Teil des Rheinfalls abgeleitet wird und gut sichtbare Wasserschwankung verursacht.

Mit der Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um die Diskussion über ein allfälliges Kraftwerk am Rheinfall überhaupt führen zu können. Durch die neuen Regelungen im eidgenössischen Energiegesetz (EnG) haben sich die Grundlagen fundamental geändert. Es ist zentral, dass Denkverbote aufgehoben und sachlich sowie mit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage über verschiedene Optionen diskutiert werden kann. Die Spezialkommission hält fest, dass kein Projekt für ein Kraftwerk am Rheinfall besteht. Es geht um die Aufhebung des bestehenden Verbots - welches der Kanton Zürich notabene nicht kennt - und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage mit zusätzlichen, kantonalen Anforderungen, welche eine Interessensabwägung im Einzelfall ermöglichen soll. Die neu in Artikel 19 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Schaffhausen formulierten gesetzlichen Grundlagen sind damit deutlich strenger, als die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Zürich, welche neben den eidgenössischen Vorgaben keine weitergehenden, kantonalen Voraussetzungen kennen.

Der Vorlage des Regierungsrates (ADS 20-119) ist die Stellungnahme der ENHK vom 7. November 2012 beigefügt. Die SPK 20.09 beschloss am 9. Dezember 2020 mit 10 : 1 Stimmen, das Baudepartement einzuladen, bei der ENHK eine Aktualisierung der Stellungnahme vom 7. November 2012, gestützt auf die veränderten gesetzlichen Grundlagen, einzuholen.

Die aktualisierte Stellungnahme der ENHK wurde am 22. Juni 2021 dem Baudepartement zugestellt. Die ENHK weist darauf hin, dass sie (ENHK) lediglich die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzziele des betroffenen BLN-Objekts aufgrund des heutigen Kenntnisstandes beurteilen kann. Die Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen schliesst sie explizit aus. Relevant für die Stellungnahme ist hingegen die 2017 in Kraft getretene Revision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN), die insbesondere auch die neuen Objektblätter mit den Beschreibungen und den präzisierten Schutzziele für jedes Objekt umfasst. Auf Seite 4 der aktualisierten Stellungnahme geht die ENHK von einer maximalen Wasser-Entnahmemenge von 185m³/s bei einem Abfluss von 500m³/s aus. Diese Zahl ist falsch, zusammen mit der bereits jetzt durch das Kraftwerk Neuhausen getätigten Entnahme wären mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nie mehr als 155m³/s möglich. Somit verändert sich die von der ENHK berechnete maximale prozentuale Entnahmemenge auf 31%. Insgesamt hielt die ENHK daran fest, dass eine maximale Wasserentnahme von 20% des Mittelwasserabflusses vertretbar sei und die Lebensraumqualität und der Erlebniswert dadurch nicht geschmälert würden. Hingegen würden die neu vorgesehenen, zusätzlichen Wasserentnahmen zu einer schweren Beeinträchtigung des Charakters, des Durchflusses und der Dynamik des Rheinfalls führen.

Mit der aktualisierten Stellungnahme der ENHK wurden keine Aussagen zu den veränderten gesetzlichen Grundlagen sowie den erweiterten Interessen gemacht. Insbesondere hat es die ENHK unterlassen, eine Güterabwägung vorzunehmen. Der Regierungsrat beauftragte daher die Firma Wenger/Plattner mit den entsprechenden Abklärungen, um eine Einordnung der Stellungnahme der ENHK vorzunehmen. Sowohl die aktualisierte Stellungnahme als auch die Erwägungen der Firma Wenger/Plattner sind diesem Bericht beigefügt.

Durch die veränderten bundesrechtlichen Grundlagen, wonach gemäss Art. 12 EnG bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse auch Beeinträchtigungen von BLN-Objekten nicht mehr zum vorneherein ausgeschlossen sind, hatte die Kommission eine Interessensabwägung unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzinteressen, der Schutzinteressen der ENHK, der nationalen und kantonalen sowie der energie- und klimapolitischen Interessen vorzunehmen und den Gesetzesartikel entsprechend zu beraten.

2. Detailberatung

Art. 19 Abs. 2 (Nutzbarmachung der Wasserkraft)

Die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung «eine technisch bessere Ausnützung» löste die Diskussion aus, ob der Neueinbau einer besseren Turbine oder einer zusätzlichen Turbine einer technischen Verbesserung oder einem Weiterausbau gleichkommt. Mit der Streichung des Begriffes technisch soll klargestellt werden, dass eine zusätzliche Turbine in ein bestehendes Kraftwerk eingebaut werden kann. Damit könnte auch bezogen auf die aktuelle Vorlage eine erhöhte Durchflussmenge oder die Erneuerung der Turbinenanlage oder der Einsatz einer weiteren Turbine (z.B. Dotierturbine) der Kraftwerke Schaffhausen oder Wunderklingen ermöglicht werden.

Einstimmig bei einer Abwesenheit beschliesst die SPK 20.09 den Begriff «technisch» in Art. 19 Abs. 2 zu streichen. Art. 19 Abs. 2 lautet neu: «Eine ~~technisch~~ bessere Ausnützung bestehender Wasserkraftanlagen ohne Höherstau ist zulässig».

Art. 4 Abs. 3 lit. a (Nutzbarmachung der Wasserkraft)

Durch die erfolgte differenzierte und breit gefächerte Interessensabwägung und der Aussage der ENHK, dass die Thematik der Biodiversität und die Berücksichtigung der angepassten VBLN 2017 beachtet werden sollten, wurde der Antrag gestellt, Art. 4 Abs. 3 lit. a folgendermassen zu ergänzen: «Die ~~technischen~~ Anlagen für die Wasserfassung, Energiegewinnung und Wasserrückgabe dürfen **Biotope, Artenvielfalt und** das Landschaftsbild nicht unverhältnismässig beeinträchtigen» Die SPK 20.09 heisst diesen Antrag mit 7 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut.

Art. 4 Abs. 3 lit. c (Nutzbarmachung der Wasserkraft)

Es wurde der Antrag gestellt, die Wasserentnahme wie folgt zu reduzieren: «Bei einem Rheinabfluss von 250 m³/s bis 500 m³/s darf die zusätzliche Wasserentnahme mit linearer Zunahme maximal 0 bis **100 m³/s** betragen;».

Durch den Begriff «zusätzlich» sind die 30m³/s, welche durch das bestehende Rheinflallkraftwerk entnommen werden, nicht als integral zu betrachten. Die maximale Entnahmemenge, welche durch ein weiteres Rheinflallkraftwerk entnommen werden könnte, entspreche somit 100m³/s. Mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die SPK 20.09 diesen Antrag ab.

Art. 4 Abs. 3 lit. d (Nutzbarmachung der Wasserkraft)

Da der Antrag auf eine tiefere Abflussmenge unter lit. c unterlag, entfällt auch eine etwaige Anpassung bezüglich Art. 19 Abs. 3 lit. d.

Art. 4 Abs. 3 lit. e (Nutzbarmachung der Wasserkraft)

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit war es unbestritten, dass in den Sommermonaten während der nächtlichen Abschaltung der Rheinflall-Beleuchtung bis zum Sonnenaufgang keine erweiterte Nutzung, im Sinne einer Maximierung vorzusehen sei. Jedoch soll die Problematik des fehlenden Winterstroms mit diesem Artikel abgemildert werden, indem die Monate definiert werden, in welchen eine zusätzliche Entnahme möglich wäre.

Mit 9 : 2 Stimmen heisst die SPK 20.09 den Antrag, Art. 19 Abs. 3 lit. e wie folgt anzupassen: «~~Während der nächtlichen Abschaltung der Rheinflall-Beleuchtung bis zum Sonnenaufgang oder während der Tourismus-Nebensaison~~ «Von Oktober bis März kann von den Rahmenbedingungen b) bis d) abgewichen werden, wobei eine Wasserentnahme höchstens bis zu einem Rheinabfluss von 200 m³/s erfolgen darf» gut.

Art. 4 Abs. 3 lit. f (Nutzbarmachung der Wasserkraft)

Ein Kommissionsmitglied beantragte einen Art. 19 Abs. 3 lit. f (neu) mit folgendem Wortlaut zu schaffen: «mit technischen Massnahmen sichergestellt ist, dass die biologischen Lebensräume nicht wesentlich beeinträchtigt werden, Fische nicht in Turbinen geraten und die Biodiversität erhalten bleibt».

Die SPK 20.09 ist der Ansicht, dass die Anliegen des Antragsstellers im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben erfüllt werden müssen und lehnt mit 9 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung die Schaffung eines Art. 19 Abs. 3 lit. f (neu) ab.

3. Schlussabstimmung

Mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt die SPK 20.09 dem Kantonsrat, die Vorlage ADS 20-119 mit obigen Änderungen zur Annahme. Vorbehältlich neuer Anträge, welche mehr als 12 Stimmen erhalten, wird beantragt, die 2. Lesung des Geschäfts gleich im Anschluss an die 1. Lesung durchzuführen.

Für die Spezialkommission:

Regula Widmer (Präsidentin)
Urs Capaul
Markus Fehr
Christian Heydecker
Herbert Hirsiger
Stefan Lacher
Daniel Meyer
Marcel Montanari
Peter Neukomm
Erhard Stamm
Erwin Sutter

Anhang/Beilagen

Anhang 1: Entwurf Wasserwirtschaftsgesetz

Beilage 1: Stellungnahme ENHK/WengerPlattner Revision Wasserwirtschaftsgesetz Kanton Schaffhausen:
Potenzial Wasserkraftnutzung am Rheinfall, Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 23. Juni
2021/1. September 2021

Beilage 2: Folien Interessenabwägung, BD, SPK 20.09 - 9. September 2021

Wasserwirtschaftsgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

III. Nutzung der Gewässer im einzelnen

1. Nutzbarmachung der Wasserkraft

Art. 19

¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkraft wird mit Ausnahme des Rheinfalls grundsätzlich auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt.

² Eine **technisch** bessere Ausnützung bestehender Wasserkraftanlagen ohne Höherstau ist zulässig.

³ Eine zusätzliche Ausnützung der Wasserkraft am Rheinfall ist innerhalb folgender Rahmenbedingungen zulässig:

- a) Die **technischen** Anlagen für die Wasserfassung, Energiegewinnung und Wasserrückgabe dürfen **Biotope, Artenvielfalt und** das Landschaftsbild nicht unverhältnismässig beeinträchtigen;
- b) Bei einem Rheinabfluss bis 250 m³/s darf keine zusätzliche Wasserentnahme erfolgen;
- c) Bei einem Rheinabfluss von 250 m³/s bis 500 m³/s darf die zusätzliche Wasserentnahme mit linearer Zunahme maximal 0 bis 125 m³/s betragen;
- d) Ab einem Rheinabfluss von 500 m³/s beträgt die zusätzliche Wasserentnahme maximal 125 m³/s;
- e) ~~Während der nächtlichen Abschaltung der Rheinfall-Beleuchtung bis zum Sonnenaufgang oder während der Tourismus-Nebensaison Von Oktober bis März~~ kann von den Rahmenbedingungen b) bis d) abgewichen werden, wobei eine Wasserentnahme höchstens bis zu einem Rheinabfluss von 200 m³/s erfolgen darf.

Nutzbarmachung der Wasserkraft im Kanton Schaffhausen

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MIB
Sachbearbeiter/in:
Bern, 23. Juni 2021

Revision Wasserwirtschaftsgesetz Kanton Schaffhausen: Potenzial Wasserkraftnutzung am Rheinfall, Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2021 hat das Baudepartement des Kantons Schaffhausen im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes die ENHK um eine Aktualisierung der Stellungnahme vom 7. November 2012¹ gebeten. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision sollen die Eckwerte einer möglichen zukünftigen Wasserkraftnutzung am Rheinfall verbindlich verankert werden. Das Vorhaben betrifft das Objekt Nr. 1412 «Rheinfall» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Im Nahbereich befindet sich zudem das Objekt «Laufen, Schloss (Laufen-Uhwiesen)» des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Die mit der Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes geplante Wasserkraftnutzung erfordert verschiedene wasserrechtliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen, die Bundesaufgaben im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) darstellen. Zudem könnte das Vorhaben, weil der betroffene Gewässerabschnitt im Gebiet mehrerer Kantone liegt, unter Umständen in die Zuständigkeit des Bundes fallen (Art. 6 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz WRG, SR 721.80). Die Stellungnahme erfolgt gestützt auf Art. 7 NHG. Das Kommissionsmitglied Flurina Pescatore befindet sich im Ausstand.

¹ Potential für eine mögliche neue Wasserkraftnutzung am Rheinfall, Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, Stellungnahme der ENHK zuhanden Kanton Schaffhausen, Baudepartement, 07.11.2012

Beatrice Miranda-Gut, stellvertretende Sekretärin
ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Telefon +41584628081, Telefax +41584647579
beatrice.miranda-gut@enhk.admin.ch

Vorbemerkungen

Gemäss dem Schreiben des Baudepartements des Kantons Schaffhausen wünscht die für das Vorhaben zuständige Spezialkommission des Kantons explizit eine Aktualisierung der Stellungnahme der ENHK von 2012 und «nicht eine Beurteilung der vorgeschlagenen Gesetzesrevision, damit die Kompetenzen im Gesetzgebungsprozess gewahrt bleiben». Weiter wird ausgeführt, dass die Aktualisierung sämtliche strategisch und rechtlich relevanten Änderungen seit 2012 berücksichtigen soll. Als entsprechende Änderungen werden auf der Nutzungsseite die Energiestrategie 2050 und die damit verbundene Revision des Energiegesetzes sowie auf der Schutzseite die Revision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) angeführt.

Die Kommission weist darauf hin, dass sie, gestützt auf die rechtlichen Grundlagen, die ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise festlegen, lediglich die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzziele des betroffenen BLN-Objekts zu beurteilen hat. Diese Analyse erfolgt unabhängig von den neuen Bestimmungen des revidierten Energiegesetzes. In diesem werden lediglich die Bedingungen für eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen bei der Wasser- und der Windkraft präzisiert. Die Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen gehört explizit nicht zum Aufgabenbereich der ENHK, ebenso wenig die Beantwortung von Rechtsfragen. Die in der Vorlage des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020² formulierte Erwartung, dass aufgrund der neuen Gesetzesgrundlagen im Energiebereich ein neuerliches Gutachten der ENHK liberaler ausfallen dürfte (Kap. 5, 2. Absatz) bzw. dass die heutige Einschätzung der ENHK gegenüber 2012 sogar weniger restriktiv ausfallen dürfte (Kap. 6.1) ist deshalb nicht zutreffend. Relevant für die Begutachtung ist hingegen die 2017 in Kraft getretene Revision der VBLN, die insbesondere auch die neuen Objektblätter mit den Beschreibungen und den präzisierten Schutzziele für jedes Objekt umfasst.

Stellungnahme 2012

In ihrer Stellungnahme vom 7. November 2012 hat sich die ENHK nicht zu einem konkreten Projekt geäussert, sondern – gestützt auf die damaligen Schutzziele – folgende Rahmenbedingungen für eine mögliche Wasserkraftnutzung am Rheinfall formuliert: *«Die wichtigsten Aspekte, die bei der Planung einer zusätzlichen Wasserkraftnutzung am Rheinfall zu berücksichtigen sind, sind die Qualität der Lebensräume im Wasser und im Bereich der felsigen und der bewaldeten Ufer sowie die Erlebarkeit des Naturspektakels des Rheinfalls. Das heisst, eine Wasserentnahme darf die Dynamik des Falls nicht in einem Ausmass beeinträchtigen, dass die Lebensraumqualität und der Erlebniswert geschmälert würden. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Bedingung nur bei der Entnahme einer gegenüber dem Abfluss klar untergeordneten Wassermenge erreicht werden kann. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Wasserentnahme simultan abflusss dynamisch erfolgt, indem ein konstanter Anteil des Abflusses und nicht eine fixe Wassermenge ausgeleitet würde. Bei Kleinkraftwerken an Gebirgsbächen beurteilte die Kommission abflusss dynamische Wasserentnahmen von unter 45% des Mittelwasserabflussverlaufs jeweils als geringe Beeinträchtigung. Beim Rheinfall wäre dieser Prozentsatz klar zu hoch, da deutlich wahrnehmbar. Die Kommission geht davon aus, dass eine vertretbare gesamthafte Entnahmemenge 20% des Mittelwasserabflusses nicht übersteigen sollte, damit der Erlebniswert nicht geschmälert wird und keine saisonuntypischen Abflussmengen generiert werden. Der zulässige Höchstwert der Entnahmemenge muss mit vertieften Analysen und Abflusssimulationen bestimmt werden.*

Gestützt auf die Schutzziele dürfen Wasserkraftbauten im Gewässer innerhalb des BLN-Objektes nicht in Erscheinung treten. Die Zentrale und die Fassungen sind möglichst ausserhalb des BLN-Objektes zu planen oder es sind Bauwerke zu entwickeln, welche zu jeder Zeit unter dem Wasserspiegel liegen. Die Druckleitung muss unterirdisch angelegt werden.

Schliesslich ist darauf zu achten, dass mit den Bauarbeiten keine wertvollen und sensiblen Lebensräume irreversibel tangiert werden.»

² Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes. 20-119. Vorlage des Regierungsrates vom 27. Oktober 2020

Neue Schutzziele gemäss VBLN

Am 1. Juni 2017 wurde die revidierte Verordnung zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) in Kraft gesetzt. Bestandteil der Verordnung sind seither die Objektblätter, die für jedes Objekt die genaue Beschreibung, die Gründe für ihre nationale Bedeutung und die objektspezifischen Schutzziele enthalten. In der vorliegenden Stellungnahme hat sich die ENHK auf den neuen Objektbeschrieb abzustützen und das geplante Vorhaben anhand der neu geltenden Schutzziele zu beurteilen.

Die folgende Tabelle zeigt eine synoptische Gegenüberstellung der der Stellungnahme vom 7. November 2012 zu Grunde gelegten Schutzziele und den objektspezifischen Schutzziele gemäss revidierter VBLN für das BLN-Objekt Nr. 1412.

Schutzziele Stellungnahme 2012	Schutzziele BLN Nr. 1412 gemäss rev. VBLN
Ungeschmälerte Erhaltung der attraktiven Fluss- und Kulturlandschaft des Rheinfalls mit ihren geomorphologischen, natürlichen und kulturhistorischen Elementen	3.3 Die Dynamik der Flusslandschaft mit ihren geomorphologischen Erscheinungen erhalten. 3.4 Den Charakter der unverbauten Uferabschnitte erhalten.
Die Gewährleistung des dauernden Erlebniswertes eines einzigartigen Naturschauspiels	3.1 Das einzigartige Naturschauspiel des Rheinfalls erhalten. 3.2 Den Charakter und den Durchfluss des Wasserfalls erhalten.
Ungeschmälerte Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten – mit speziellem Augenmerk auf die den besonderen Bedingungen des Wasserfalls angepassten Lebensräume und die Kryptogamen.	3.5 Die durch das Wasser und die Gischt geprägten Lebensräume mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere die Algen-, Moos- und Fischarten sowie Makroinvertebraten erhalten. 3.6 Die natürlichen und naturnahen Lebensräume in der Rheinfallhöhle, entlang der bewaldeten Hänge und Felsen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
Ungeschmälerte Erhaltung der in der Charakterisierung erwähnten Kulturdenkmäler	3.7 Das Ensemble des Schloss Laufens in seiner Substanz und mit seinem Umfeld erhalten. 3.8 Die historischen Verkehrswege und das Schloss Wörth in ihrer Substanz erhalten.

Wie die Gegenüberstellung zeigt, finden sämtliche in der Stellungnahme von 2012 formulierten Schutzziele in den neuen Schutzziele gemäss VBLN sinngemäss ihre Entsprechung. Sie werden jedoch durch die revidierte VBLN in verschiedenen Punkten differenziert und ergänzt. In der Begründung der nationalen Bedeutung für das BLN-Objekt Nr. 1412 «Rheinfall» wird der Rheinfall als einzigartiges Naturdenkmal in dichtbesiedeltem Raum und einmaliges späteiszeitliches und landschaftsgeschichtliches Phänomen beschrieben (Objektblatt Abschnitt 1 Nationale Bedeutung, 1.2, 1.3). Er ist gemäss der Objektbeschreibung, gemessen an der Wassermenge, der grösste Wasserfall Europas, was seine Einzigartigkeit unterstreicht. Gerade die Wassermenge als Bezugsgrösse für den Eigenwert und die Einzigartigkeit erscheint der Kommission für die Beurteilung bezüglich der hier geplanten Nutzung von Bedeutung. Weiter wird auf die Vielzahl von Lebensräumen mit einzigartigem floristischem und faunistischem Reichtum hingewiesen, die durch den Fluss, den Wasserfall und die Gischt geprägt sind bzw. deren Vorkommen in erster Linie den spezifischen Standortbedingungen zu verdanken ist (Abschnitt 1 Nationale Bedeutung 1.4). Der Eigenwert des Rheinfalls besteht unabhängig vom – insbesondere touristischen – Erlebniswert des Naturschauspiels. Dies äussert sich insbesondere in den Schutzziele 3.1 (Das einzigartige Naturschauspiel des Rheinfalls erhalten), 3.2 (Den Charakter und den Durchfluss des Wasserfalls erhalten) sowie 3.3 (Die Dynamik der Flusslandschaft mit ihren geomorphologischen Erscheinungen erhalten).

Revision Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Schaffhausen

Der Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen ist zu entnehmen, dass die geplante Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) auf der neuen Wasserkraftnutzungsstrategie 2020-2030 basiert, die vom Regierungsrat am 2. Juni 2020 genehmigt worden ist. Gemäss den Ausführungen setzt diese stärker auf das Prinzip «Schutz und Nutzung». Eine zusätzliche Nutzung der Wasserkraft sei nur dort möglich, wo noch ein grosses und nutzbares Potenzial vorhanden ist. Dies betreffe

den Rhein und insbesondere den Rheinfall. Demgegenüber werde an allen anderen Fließgewässern konsequent auf eine (zusätzliche) Wasserkraftnutzung verzichtet und der Schutz priorisiert.

Konkret sieht die Vorlage die folgende Neufassung des Art. 19 WWG vor:

Art. 19 Nutzbarmachung der Wasserkraft im Kanton Schaffhausen

¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkraft wird mit Ausnahme des Rheinfalls grundsätzlich auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt.

² Eine technisch bessere Ausnützung bestehender Wasserkraftanlagen ohne Höherstau ist zulässig.

³ Eine zusätzliche Ausnützung der Wasserkraft am Rheinfall ist innerhalb folgender Rahmenbedingungen zulässig:

a) Die technischen Anlagen für die Wasserfassung, Energiegewinnung und Wasserrückgabe dürfen das Landschaftsbild nicht unverhältnismässig beeinträchtigen;

b) Bei einem Rheinabfluss bis 250 m³/s darf keine zusätzliche Wasserentnahme erfolgen;

c) Bei einem Rheinabfluss von 250 bis 500 m³/s darf die zusätzliche Wasserentnahme mit linearer Zunahme maximal 0 bis 125 m³/s betragen;

d) Ab einem Rheinabfluss von 500 m³/s beträgt die zusätzliche Wasserentnahme maximal 125 m³/s;

e) Vom Abschalten der Rheinfall-Beleuchtung nachts bis zum Sonnenaufgang oder während der Tourismus-Nebensaison kann von den Rahmenbedingungen b) bis d) abgewichen werden, wobei eine Wasserentnahme höchstens bis zu einem Rheinabfluss von 200 m³/s erfolgen darf.

Auswirkungen der Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes auf die Schutzziele des BLN-Objekts

Wie oben ausgeführt, ging die ENHK in ihrer Stellungnahme von 2012 vom Grundsatz aus, dass eine Wasserentnahme die Dynamik des Rheinfalls nicht in einem Ausmass beeinträchtigen darf, dass die Lebensraumqualität und der Erlebniswert geschmälert würden. Gemäss den neuen, in der VBLN festgelegten Schutzziele sind zusätzlich die Auswirkungen auf den Eigenwert des Rheinfalls als einzigartiges Naturschauspiel mit seinem Charakter, seinem Durchfluss und seiner Dynamik zu berücksichtigen.

Da der Kommission weder ein konkretes Projekt noch die zur Festlegung einer angemessenen Restwassermenge gemäss Gewässerschutzgesetz Art. 30-33 erforderlichen Grundlagen und Abwägungen (Umweltverträglichkeitsbericht, insbesondere mit Untersuchung der Auswirkungen auf Lebensräume und Arten, Restwasserbericht etc.) vorliegen, beschränkt sie sich auf eine summarische Einschätzung der Auswirkungen der durch die Revision des WWG ermöglichten zusätzlichen Wasserentnahme am Rheinfall.

Wie der Abbildung 2 «Gesamt-Nutzwassermenge am Rhf im Vergleich zum Abfluss» in der Vorlage des Regierungsrates zu entnehmen ist, übersteigt die gemäss der Gesetzesrevision vorgesehene Nutzwassermenge bei Abflüssen über ca. 350 m³/s die von der Kommission in der Stellungnahme von 2012 als möglicherweise vertretbare maximale Entnahmemenge bezeichneten 20 % des Mittelwasserabflusses deutlich. Die maximale gesamthafte Entnahmemenge³ beträgt bis zu 37 % (Entnahme von 185 m³/s bei einem Abfluss von 500 m³/s).

Die der Kommission mit Schreiben vom 18. März 2021 zugestellte Abflusssimulation (Visualisierung der zusätzlichen Wasserentnahmemenge gemäss Vorlage zur Revision des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes) und die Bildvergleiche in der Vorlage des Regierungsrates zeigen denn auch eine Veränderung der Erscheinung des Rheinfalls, die sich bereits bei der bei einem Abfluss von 350 m³/s vorgesehenen zusätzlichen Nutzung von 50 m³/s (d.h. insgesamt 80 m³/s) deutlich manifestiert. Aus den Visualisierungen geht weiter hervor, dass die Erhöhung der Nutzwassermenge im mittleren und nördlichen Bereich des Rheinfalls optisch durch die markant schwächere Überströmung des Felsuntergrundes stärker sichtbar wird als im Bereich zwischen dem grössten Felskopf und der unterhalb des Schlosses Laufen gelegenen Felswand. Allerdings wird das imposante Schauspiel der tosenden Was-

³ Konstante Nutzwassermenge des bestehenden Kraftwerks von 30 m³/s plus Nutzwassermenge neues Kraftwerk Rheinfall gemäss rev. WWG

sermengen mit der gerade bei hohen Abflüssen bis zur Zuschauerterrasse auf der Zürcher Seite unterhalb des Schlosses Laufen spritzenden Gischt auch dort in seinem Charakter und in seiner Erlebnisqualität als imposantes Naturschauspiel beeinträchtigt werden.

Damit ist davon auszugehen, dass die vorgesehene zusätzliche Wasserentnahme zu einer schweren Beeinträchtigung des Charakters, des Durchflusses und der Dynamik des Rheinfalls und damit des einzigartigen Naturschauspiels insgesamt führen wird. Zudem ist eine zusätzliche schwere Beeinträchtigung insbesondere der durch die Gischt geprägten Lebensräume der Stromschnellen nicht auszuschliessen.

Im Sinne der gewünschten Aktualisierung ihrer Stellungnahme von 2012, in der die Kommission mögliche Rahmenbedingungen für eine lediglich leichte Beeinträchtigung formuliert hat, ist Folgendes festzustellen: Die Visualisierungen bestätigen, dass die gesamthaft Entnahmemenge 20% des Mittelwasserabflusses keineswegs übersteigen darf. Eine zusätzliche Reduktion der Restwassermenge während der Nacht, d.h. ausserhalb der touristischen Nutzung, erscheint aufgrund des in den neuen Schutzziele stark betonten Eigenwertes des Rheinfalls sowie zum Erhalt der durch das Wasser und die Gischt geprägten Lebensräume nicht mit den Schutzziele vereinbar. Ein möglicher zulässiger Höchstwert der Entnahmemenge wäre mit vertieften Analysen und Abflusssimulationen so festzulegen, dass schwere Konflikte mit den landschafts- und lebensraumrelevanten Schutzziele des BLN-Objekts «Rheinfall» vermieden werden können. Dabei sind insbesondere auch die Bereiche nördlich des grössten Felskopfs, in denen sich die Erhöhung der Nutzwassermenge besonders stark auswirkt, einzubeziehen. Zwingend wäre weiter eine simultan abflussdynamische Wasserentnahme.

Weiterhin gültig sind die in der Stellungnahme von 2012 aufgeführten Rahmenbedingungen, wonach die Zentrale und die Fassungen möglichst ausserhalb des BLN-Objekts bzw. in diesem nicht sichtbar angelegt werden und bei den Bauarbeiten keine wertvollen und sensiblen Lebensräume irreversibel tangiert werden sollen.

Die Kommission wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäfts orientiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Dr. Heidi Z'graggen
Präsidentin



Dr. Beatrice Miranda-Gut
Stellvertretende Sekretärin

Kopie:

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Küsnacht, 1. September 2021

ID 2182275/PIP

Revision Wasserwirtschaftsgesetz Kanton Schaffhausen: Potenzial Wasserkraftnutzung am Rheinflall, Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

Sehr geehrte Damen und Herren

Im der oben vermerkten Angelegenheit sind wir beauftragt worden, den bundesrechtlichen Rahmen für die Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes im Zusammenhang mit dem Rheinflall zusammenfassend darzulegen. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme:

1 Ausgangslage

- 1 Derzeit befindet sich eine Motion in der parlamentarischen Behandlung, welche das Wasserwirtschaftsgesetz revidieren und die Nutzung der Wasserkraft stärken will. In Betracht kommt dabei im Wesentlichen eine Nutzung des Potenzials des Rheinflalls. Die Schätzung der Potenzialstudie geht beim Rheinflall von einer zusätzlichen Energiemenge von ca. 60 bis 120 GWh pro Jahr aus.
- 2 Da es sich beim Rheinflall um ein im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN eingetragenes Objekt (Nr. 1142 gem. Anhang 1 der VBLN¹) handelt,² hat das Baudepartement die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeladen, eine Stellung-

¹ Verordnung vom 29. März 2017 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN), SR 451.11.

² Der Bereich «Laufen, Schloss (Laufen-Uhwiesen)» ist zudem im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eingetragen.

nahme abzugeben (präziser: ihre Stellungnahme vom 7. November 2012 zu aktualisieren). Die ENHK hat die Anfrage mit Schreiben vom 23. Juni 2021 entsprechend beantwortet.

- 3 Mit der ENHK (und dem Baudepartement) ist ohne weiteres davon auszugehen, dass es sich bei der geplanten Wasserkraftnutzung um die Wahrnehmung einer Bundesaufgabe i.S.v. Art. 2 NHG³ handelt.
- 4 In der vorliegenden Stellungnahme geht es nicht darum, die Ausführungen der ENHK zu hinterfragen oder zu relativieren. Hingegen soll dargelegt werden, welche Bedeutung der Stellungnahme der ENHK im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren bzw. im bundesrechtlich vorgegebenen Gesamtrahmen zukommt.

2 Stellungnahme

2.1 Aufgabe der ENHK und bundesrechtliche Einordnung

- 5 Gemäss NHG fällt der ENHK die Rolle zu, quasi als «Fürsprecherin» für das Schutzobjekt zu wirken. In ihrer vorgenannten Stellungnahme umschreibt die ENHK dies zutreffend wie folgt (Stellungnahme, S. 2 Abs. 2):

«Die Kommission weist darauf hin, dass sie, gestützt auf die rechtlichen Grundlagen, die ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise festlegen, lediglich die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzziele des betroffenen BLN-Objekts zu beurteilen hat. Diese Analyse erfolgt unabhängig von den neuen Bestimmungen des revidierten Energiegesetzes. In diesem werden lediglich die Bedingungen für eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen bei der Wasser- und der Windkraft präzisiert. Die Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen gehört explizit nicht zum Aufgabenbereich der ENHK, ebenso wenig die Beantwortung von Rechtsfragen.» [Unterstreichungen hinzugefügt]

- 6 Den Rahmen für die von der ENHK erwähnte Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen gibt Art. 6 NHG wie folgt vor:

«¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerterte Erhaltung, jedenfalls aber (...) die grösstmögliche Schonung verdient.

² Ein Abweichen von der ungeschmälerterten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.» [Unterstreichungen hinzugefügt]

- 7 Die Aufgabe, erstens zu prüfen, ob Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG vorliegen und gegebenenfalls zweitens eine Interessenabwägung vorzunehmen, fällt also nicht der ENHK zu, sondern – in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

³ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.

- den rechtssetzenden, rechtsanwendenden bzw. rechtsprechenden Behörden bzw. Instanzen.
- 8 In Anwendung von Art. 6 NHG ist daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob vorliegend hinsichtlich der angedachten Wasserkraftnutzung gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung vorliegen.
- 9 Wird dies bejaht, so ist in einem zweiten Schritt darzulegen, ob bzw. inwieweit die genannten Interessen ein «Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung» des Schutzobjekts rechtfertigen.
- 10 Bei dieser Interessenabwägung handelt es sich zwar um eine Rechtsfrage, welche der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Gegebenenfalls würde also letztinstanzlich das Bundesgericht grundsätzlich frei prüfen (und entscheiden), ob die Interessenabwägung korrekt vorgenommen wurde. Den Vorinstanzen bzw. vorliegend dem Gesetzgeber kommt dabei aber ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.⁴
- 11 Die Interessenabwägung hat sich an den Grundsätzen zu orientieren, die in der Raumplanung Anwendung finden.⁵ Demnach ist von Folgendem auszugehen: Wenn dem Gesetzgeber bzw. den Behörden Beurteilungsspielräume zustehen, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln,⁶ diese Interessen beurteilen – und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden Entwicklung und die möglichen Auswirkungen einbeziehen⁷ – und diese Interessen auf Grund der Beurteilung in ihrem Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.⁸ Im Rahmen der Rechtsanwendung ist die Interessenabwägung in der Begründung der Entscheide bzw. Beschlüsse darzulegen.⁹ Auch wenn diese Begründungspflicht den Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzgebung nicht in gleicher Weise trifft, ist zu bedenken, dass das Gesetz gerichtlich auf die Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 NHG überprüft werden kann. Daher erscheint es zweckmässig, die Interessenabwägung in den Materialien zu dokumentieren.

⁴ BGE 106 Ib 41 E. 2 S. 43 Münchenstein BL; Urteil des Bundesgerichts 1C_165/2016 vom 27. März 2017 E. 3.2 Buchs ZH.

⁵ Art. 1 und 3 RPG (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, SR 700); Urteil des Bundesgerichts 1C_165/2016 vom 27. März 2017 E. 3.2 Buchs ZH.

⁶ Art. 3 Abs. 1 Bst. a RPV (Raumplannungsverordnung vom 28. Juni 2000, SR 700.1).

⁷ Art. 3 Abs. 1 Bst. b RPV.

⁸ Art. 3 Abs. 1 Bst. c RPV.

⁹ Art. 3 Abs. 2 RPV.

2.2 Interesse an der Wasserkraftnutzung zur Elektrizitätsgewinnung

12 In einem ersten Schritt ist dementsprechend darzulegen, ob bzw. dass das Interesse an der Wasserkraftnutzung zur Elektrizitätsgewinnung von nationaler Bedeutung und im Vergleich zu den Schutzinteressen mindestens gleichwertig ist.

13 Beim Interesse an der Wasserkraftnutzung zur Gewinnung von Elektrizität handelt es sich um ein *Interesse von nationaler Bedeutung*:

- Gemäss Art. 89 Abs. 1 BV¹⁰ setzt sich der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten für eine «ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung» ein. Gemäss Art. 89 Abs. 2 BV legt der Bund Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien fest.
- Auf Bundesebene wird dieser Verfassungsauftrag im Energiegesetz¹¹ wie folgt konkretisiert: Gemäss Art. 2 Abs. 2 EnG ist eine Erhöhung der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft auf mindestens 37'400 GWh bis im Jahr 2035 anzustreben.¹²
Gemäss der vom Bundesrat an der Sitzung vom 18. Juni 2021 verabschiedeten Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien¹³ wird diese Zielsetzung bestätigt und um eine weitergehende Zielsetzung für das Jahr 2050 ergänzt (mindestens 38'600 GWh pro Jahr).
- Gemäss Art. 12 Abs. 1 EnG sind die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse.

14 Der Bundesgesetzgeber hat sodann festgelegt unter welchen Bedingungen das *Interesse an der Nutzung* erneuerbarer Energien *den Schutzinteressen* (mindestens) *gleichwertig* ist:

- Art. 12 Abs. 2 EnG legt diesbezüglich fest, dass einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse sind, das insbesondere demjenigen nach Art. 6 Abs. 2 NHG entspricht.
- Art. 12 Abs. 3 EnG legt ergänzend Folgendes fest:
«Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage (...) nach Absatz 2 zu entschei-

¹⁰ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

¹¹ Energiegesetz vom 30. September 2016, SR 730.0 (EnG).

¹² Vgl. auch Botschaft zum EnG, BBl 2013 7561, insb. S. 7658.

¹³ Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, BBl 2021 1666 (nachfolgend «Botschaft»).

den, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.» [Unterstreichungen hinzugefügt]

- Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 EnG hat der Bundesrat sodann für die Wasserkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung festgelegt: Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a EnV¹⁴ sind neue Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen.
- 15 Wie einleitend erwähnt wurde, geht die Schätzung der Potenzialstudie für eine neue Anlage beim Rheinfall von einer zusätzlichen Energiemenge von ca. 60 bis 120 GWh jährlich aus.
- 16 Die Energiemenge würde demnach drei- bis sechsmal so hoch liegen, wie die Mindestvorgabe gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a EnV.
- 17 Im Ergebnis ist dementsprechend festzuhalten, dass von – im Grundsatz – gleichrangigen Schutz- bzw. Eingriffsinteressen von nationaler Bedeutung i.S.v. Art. 6 Abs. 2 NHG auszugehen ist.
- 18 Dementsprechend fällt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen.

2.3 Überlegungen zur Interessenabwägung

- 19 Wie vorstehend erwähnt wurde (vgl. Rz. 11), ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Interessenabwägung vorzunehmen (Ermittlung und Beurteilung der relevanten Interessen). Gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage wären dann im weiteren Verlauf zusätzliche differenziertere und konkretisierende Interessenabwägungen vorzunehmen (z.B. bei der Anpassung des kantonalen Richtplans sowie im Rahmen des Bewilligungsverfahrens). Dem soll und kann im vorliegenden Rahmen nicht vorgegriffen werden, zumal die Interessenabwägung nicht abstrakt, sondern konkret, d.h. unter Berücksichtigung aller relevanten technischen bzw. fachlichen Gesichtspunkte, erfolgen muss.
- 20 Nachfolgend werden daher nur einige allgemeine Überlegungen zur Ermittlung und Beurteilung der Interessen dargelegt.
- 21 Hinsichtlich der Interessen an der Wasserkraftnutzung zur Elektrizitätsgewinnung wird insbesondere Folgendes zu berücksichtigen sein:

¹⁴ Energieverordnung vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.

- Versorgungssicherheit (insbesondere in den Wintermonaten) und Selbstversorgungsfähigkeit der Schweiz: Die Energie- und Klimastrategien des Bundes verlangen den Ersatz der wegfallenden Kernenergie durch lokal verfügbare erneuerbare Energien und die Stärkung der Energieeffizienz sowie die Dekarbonisierung der Energieversorgung. Dies führt zu einer stärkeren Elektrifizierung im Verkehrs- und im Wärmesektor.¹⁵ Dabei sollen die Versorgungssicherheit gewährleistet und die Selbstversorgungsfähigkeit gefördert werden.¹⁶ Der Ausbau der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere auch durch den Einsatz von Wasserkraftanlagen, wird dabei als unumgänglich beurteilt.¹⁷
- Klimaschutz und CO₂-Reduktion: Die Klimastrategie des Bundes sieht vor, eine ausgeglichene Treibhausgasbilanz bis 2050 anzustreben.¹⁸ Der Bundesrat will dieses Ziel unter anderem durch den vorerwähnten Ausbau der Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft erreichen.¹⁹ Mit der Klimastrategie sollen auch Verpflichtungen erfüllt werden, die auf internationaler Ebene eingegangen worden sind.²⁰

22 Diesen Interessen an der Wasserkraftnutzung am Rheinfluss sind die von der ENHK dargestellten Schutzinteressen²¹ gleichrangig gegenüberzustellen und sie sind konkret gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen der angedachten Gesetzesrevision sollte, wie oben erwähnt (Rz. 11), in den Materialien dokumentiert werden, welche Schutz- und Nutzungsinteressen berücksichtigt wurden und wie diese Schutz- und Nutzungsinteressen konkret gegeneinander abgewogen wurden.

Gerne stehen wir für Rückfragen oder weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Placidus Plattner

¹⁵ Botschaft (Fn 13), S. 2 und 6 ff.; vgl. auch Botschaft zum EnG, BBI 2013 7561, insb. S. 7591, 7610, 7642, 7644 und 7646.

¹⁶ Botschaft (Fn 13), S. 20 ff.; vgl. auch Botschaft zum EnG, BBI 2013 7561, insb. S. 7650 ff.

¹⁷ Botschaft (Fn 13), S. 2; vgl. auch Botschaft zum EnG, BBI 2013 7561, insb. S. 7594.

¹⁸ Botschaft (Fn 13), S. 18; vgl. auch Botschaft zum EnG, BBI 2013 7561, insb. S. 7602.

¹⁹ Botschaft (Fn 13), S. 19; vgl. auch Botschaft zum EnG, BBI 2013 7561, S. 7648.

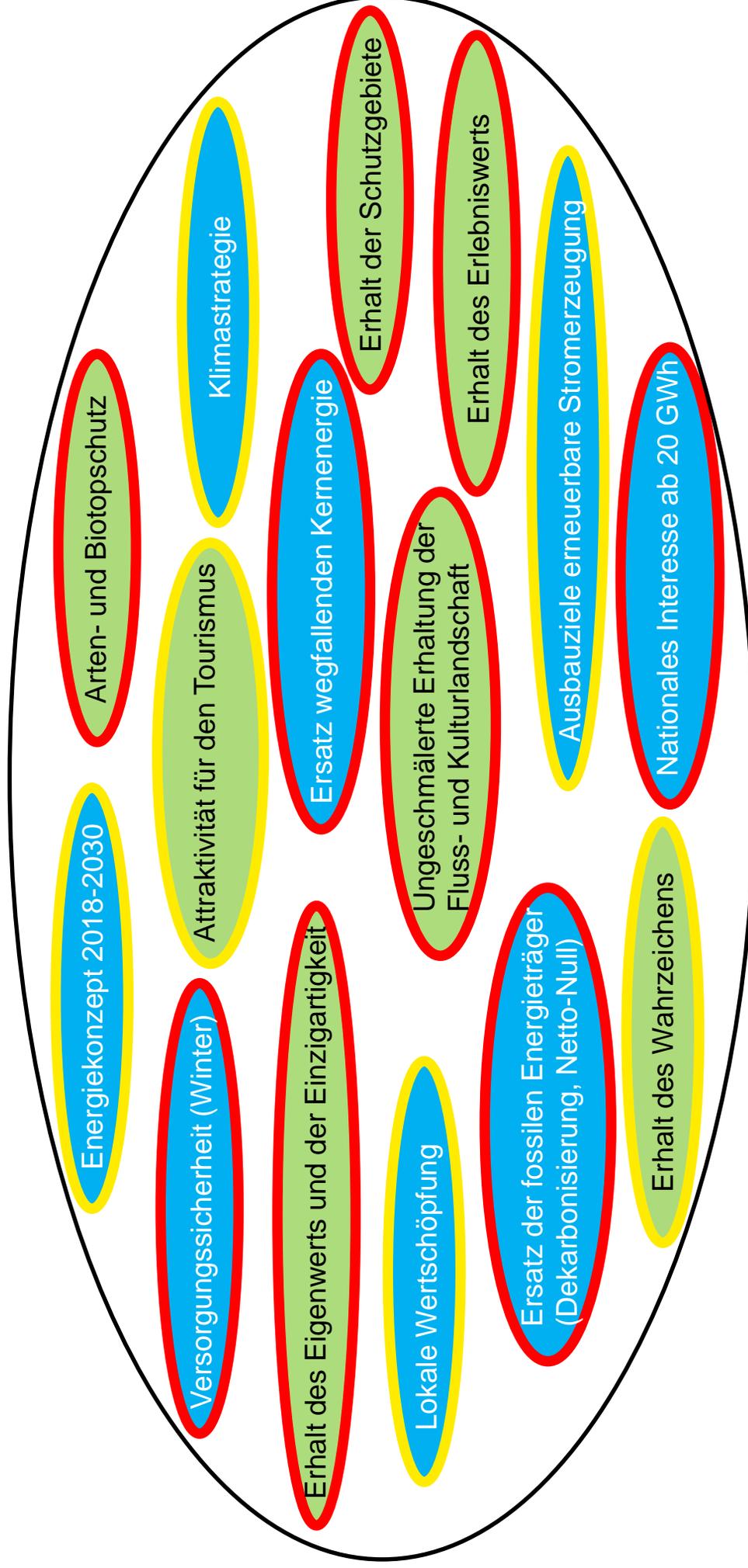
²⁰ Klimaübereinkommen, SR 0.814.012; vgl. auch Botschaft (Fn 13), S. 18.

²¹ Hinsichtlich der Schutzinteressen ist also auf die Stellungnahme der ENHK abzustellen, da das Parlament grundsätzlich nicht berufen ist, diesbezüglich seine Auffassung an die Stelle der Beurteilung der ENHK zu setzen. Anders würde es sich nur Verhalten, wenn die Beurteilung der ENHK (ausnahmsweise) qualifiziert fehlerhaft wäre.

Interessenabwägung

Beilage 2

sh.ch



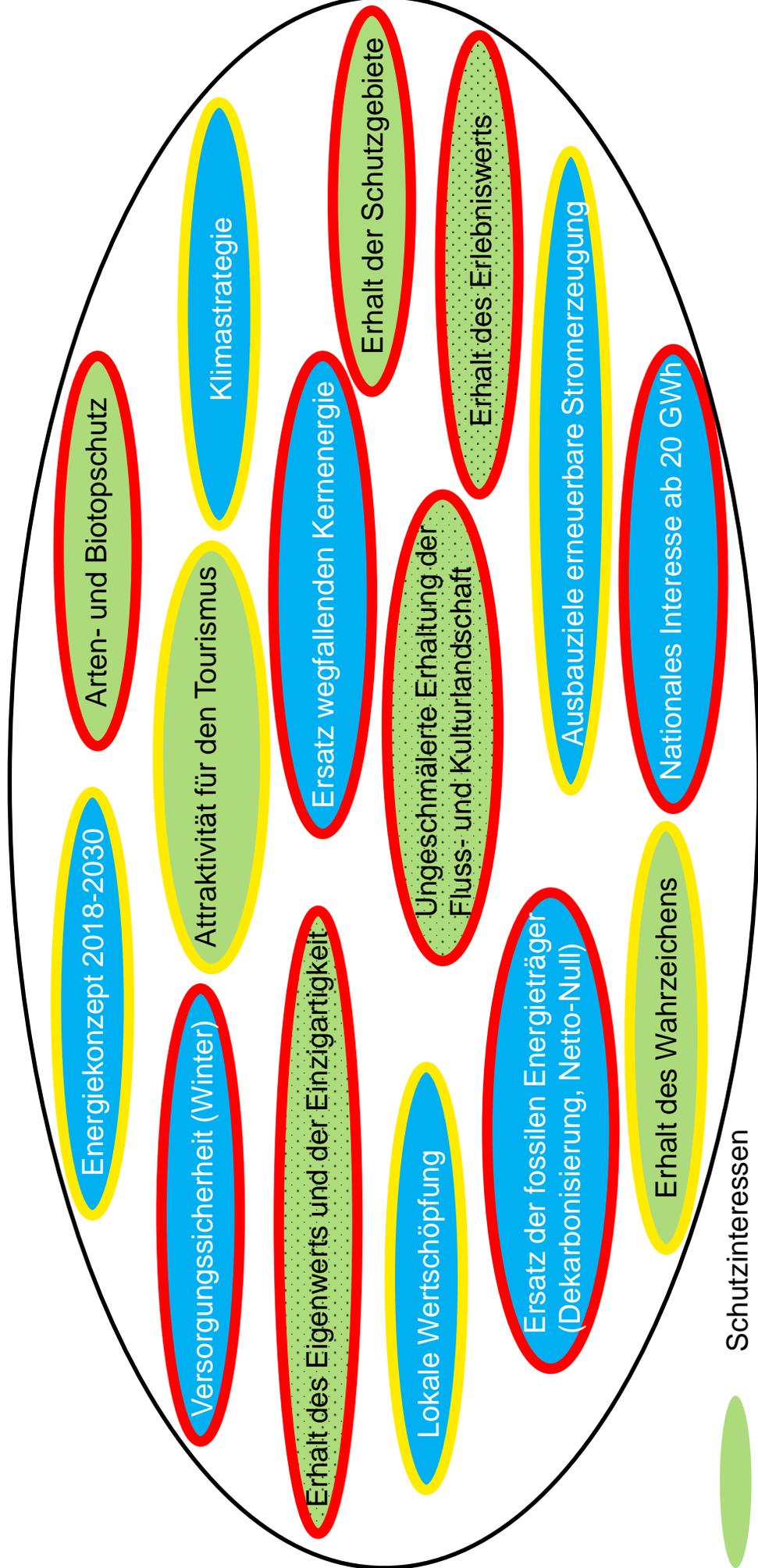
Schutzinteressen

Nationale Interessen

Energie- und klimapolitische Interessen

Kantonale Interessen

Interessenabwägung



-  Schutzinteressen
-  Schutzinteressen ENHK
-  Energie- und klimapolitische Interessen
-  Nationale Interessen
-  Kantonale Interessen